

**Vorlage Nr. 24/0120**

Federf. Stadamt: Rechtsamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	06.05.2024	7
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	08.05.2024	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**GVV-Kommunalversicherung VVaG**

**- Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Mitgliederversammlung -**

**Begründung:**

Die Stadt Gladbeck ist Mitglied der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Aufgrund § 17 Abs. 1 der Satzung der GVV-Kommunalversicherung VVaG entsendet die Stadt Gladbeck einen Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Bisher hat Frau Städt. Rechtsdirektorin Marie-Antoinette Breil die Vertretung der Stadt Gladbeck in der Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG wahrgenommen.

Aufgrund der Ernennung zur Beigeordneten von Frau Städt. Rechtsdirektorin Breil und des dadurch bedingten Wechsels in der Leitung des Rechtsamtes soll künftig die Vertretung der Stadt Gladbeck in der Mitgliederversammlung durch Frau Assessorin jur. Catrin Armgart wahrgenommen werden.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Die Bestellung oder das Vorschlagsrecht wird gemäß § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates ausgeübt, wenn nur ein Vertreter der Stadt, nur die Bürgermeisterin oder neben der Bürgermeisterin nur ein Vertreter der Stadt zu bestellen oder vorzuschlagen ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck entsendet

**Frau Assessorin jur. Catrin Armgart**

als Vertreterin der Stadt Gladbeck in die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: